

Ergeht an:
alle Fachgruppen

Fachverband der Autobusunternehmungen
Bundessparte Transport und Verkehr
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283
E bus@wko.at
W <http://wko.at/bus>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
		3171	11-09-2009

Sachstand zur Novellierung der Arbeitszeitrichtlinie Einbeziehung Selbstständiger in die AZ-Richtlinie 2002/15/EG

Dem Fachverband ist es in enger Abstimmung mit dem deutschen Busverband BDO und weiteren europäischen Busverbänden gelungen, eine Verschiebung der ursprünglich für den 03. September 2009 geplanten Abstimmung im europäischen Parlament, zu erreichen. Die Verschiebung der Abstimmung kann als wichtiges Indiz dafür gewertet werden, dass sich der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) im europäischen Parlament doch nochmals intensiv mit dem Thema beschäftigen und seine bisher vertretene Position eventuell nochmal überdenken wird.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über den aktuellen Sachstand im Streit über die Einbeziehung Selbstständiger in die Arbeitszeitrichtlinie 2002/15/EG geben

1. Zur Erinnerung

Nach der derzeit geltenden EU-Arbeitszeitrichtlinie soll die Einbeziehung der „Fahrer mit Dienstleistungen auf eigene Rechnung“ (selbstfahrende Unternehmer) von einem Untersuchungsbericht der EU-Kommission zu den Auswirkungen ihres Ausschlusses abhängig gemacht werden. In diesem Untersuchungsbericht kam die EU-Kommission zu dem Ergebnis, dass es wichtiger sei, das Problem der Scheinselbstständigkeit zu lösen als den Geltungsbereich der Richtlinie auf Selbstständige auszuweiten. Einen entsprechenden Änderungsentwurf hatte die EU-Kommission im Oktober 2008 vorgelegt.

Der Fachverband unterstützt die Position der EU-Kommission vollumfänglich. Denn es ist weder kontrollierbar noch sachgerecht, selbstfahrende Unternehmer arbeitsrechtlich wie Arbeitnehmer zu behandeln. Auch ist die EU-Arbeitszeitrichtlinie in erster Linie eine Arbeitnehmerschutzregelung, deren Regelungsadressat ausschließlich der Arbeitnehmer ist. Auch der Verkehrsministerrat hat sich bereits am 30.03.2009 gegen eine Einbeziehung der Selbstständigen ausgesprochen.

Aufgrund der bestehenden unklaren Abgrenzung zwischen selbständigen Kraftfahrern und Fahrpersonal und um künftigen Missbrauch vorzubeugen schlägt die EU-Kommission folgende Kriterien zur Scheinselbstständigkeits-Definition vor:

- Fahrer, der nicht durch einen Arbeitsvertrag oder ein anderes arbeitsrechtliches Abhängigkeitsverhältnis an einen Arbeitgeber gebunden ist,
- der jedoch über keinen freien Gestaltungsspielraum für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit verfügt,
- dessen Einkünfte nicht direkt vom erzielten Gewinn abhängen,

- und der nicht die Freiheit hat, einzeln oder durch eine Zusammenarbeit zwischen selbständigen Kraftfahrern Geschäftsbeziehungen zu mehreren Kunden zu unterhalten.

Die EU-Kommission schlägt in ihrem Bericht auch eine Lockerung der Einstufung von Arbeit als Nachtarbeit vor. Nach der jetzigen Begriffsbestimmung gilt bereits jede Arbeitstätigkeit, also auch sehr kurze Arbeitszeiten von nur wenigen Minuten während der Nachtzeit als Nachtarbeit. In dieser Form ist die Bestimmung jedoch wirtschaftlich und sozial unverhältnismäßig und unnötig. Der Änderungsvorschlag der EU-Kommission sieht daher vor, erst eine Arbeitstätigkeit von mindestens zwei Stunden Dauer während der Nachtzeit als Nachtarbeit anzusehen.

2. Gesetzgebungsverfahren: Was ist bisher passiert?

Entgegen dem Gesetzentwurf der EU-Kommission und der Empfehlung des Verkehrsausschusses hatte sich der federführende EMPL-Ausschuss für eine Einbeziehung selbstständiger Berufskraftfahrer ausgesprochen. Dieser Empfehlung war das Europäische Parlament noch vor der Europawahl gefolgt und hatte am 05. Mai 2009 in erster Lesung den Gesetzentwurf der EU-Kommission abgelehnt und sich damit indirekt für eine Einbeziehung der Selbstständigen ausgesprochen.

Aufgrund der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments muss der Entschließungsantrag trotz bereits erfolgter Zurückweisung im Plenum nach der erfolgten Europawahl nun erneut im EMPL-Ausschuss beraten werden.

Die Beratung und abschließende Abstimmung war zunächst für den 03. September 2009 und damit für die erste Sitzung des neu konstituierten EMPL-Ausschusses angesetzt. Um eine übereilte Abstimmung nach „alter“ Beschlusslage zu vermeiden und eine erneute inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem wichtigen Thema zu erreichen, hat sich der Fachverband in enger Abstimmung mit dem Bdo und anderen europäischen Busverbänden in der vergangenen Woche an die Mitglieder des EMPL gewandt.

Erfreulicherweise wurde nun die Abstimmung auf den 29. September 2009 verschoben worden. Dies lässt darauf schließen, dass sich der Ausschuss nochmals intensiv mit dem Thema auseinandersetzen wird.

3. Einschätzung:

Die Europäische Volkspartei (EVP) und die Allianz der Liberalen und Demokraten (ALDE) hatten in der Plenarabstimmung des Parlaments im Mai 2009 den Kommissionsvorschlag (und damit auch die Ausklammerung der Selbständigen) mehrheitlich unterstützt und sind nur knapp gescheitert (332 Ja, 307 Nein, 6 Enthaltung). Da sich seit der Europawahl die Mehrheitsverhältnisse im neu konstituierten EMPL geändert haben (18 EVP + 6 ALDE gegenüber 13 S&D (Sozialdemokratische Fraktion)+ 4 Grüne und 3 Linke), erscheint ein „Sinneswandel“ durchaus möglich.

4. Gesetzgebungsverfahren: Wie geht es weiter?

Der EMPL wird nun voraussichtlich in seiner Sitzung am 29. September erneut über den Bericht der letzten Legislaturperiode abstimmen. Wird der Bericht angenommen, hätte dies zur Konsequenz, dass der Bericht an das Plenum des EP überwiesen wird und das Plenum neuerlich über den Kommissionsvorschlag abstimmen muss. Diese Plenarabstimmung wird dann für das weitere Schicksal des Kommissionsvorschlages entscheidend sein:

- Wenn sich das Plenum wieder für eine Ablehnung des Kommissionsvorschlages entscheidet, wird die Kommission ihren Vorschlag endgültig zurückziehen (worst case). Das würde allerdings im Ergebnis dazu führen, dass die AZ-Richtlinie tatsächlich auch in Österreich rasch umgesetzt werden müsste.
- Wird der Bericht abgelehnt, bedeutet dies, dass im EMPL ein neuer Bericht erstellt werden wird.

5. Welche Auswirkungen hat die noch nicht erfolgte Novellierung der EU-Arbeitszeitrichtlinie für Österreich?

Da die Gesetzgebung nicht zuletzt wegen der Zerstrittenheit der zuständigen Institutionen des Europäischen Parlaments noch nicht abgeschlossen ist, stellt sich die Frage, was das zur Zeit für die Selbstständigen bedeutet, denn nach dem Wortlaut der Richtlinie 2002/15/EG unterfallen die Selbstständigen seit 23.03.2009 ausnahmslos der europäischen Arbeitszeitregelung.

In Österreich - wie in anderen Mitgliedstaaten auch - ist bis dato jedoch keine nationale Umsetzung im Hinblick auf die Einbeziehung „Selbständiger“ vorgenommen worden. Solange man sich auf europäischer Ebene nicht darüber einig ist, welche Personengruppe vom Anwendungsbereich der Arbeitszeitrichtlinie erfasst werden soll, macht dieses auch keinen Sinn. Aufgrund der fehlenden Anpassung des Arbeitszeitgesetzes bleibt daher in Österreich die Anwendung auch weiterhin auf Arbeitnehmer (und Scheinselbstständige!) beschränkt.

Um im grenzüberschreitenden Verkehr Kontrollprobleme zu vermeiden, hatte die IRU bereits im März 2009 die Kommission aufgefordert, die Selbständigen bis zu einem klaren Ergebnis der EU-Gesetzgebung weiterhin von der EU-Arbeitszeitregelung auszunehmen.

Über die weiteren Entwicklungen des Gesetzgebungsverfahrens werden wir selbstverständlich laufend informieren.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Komm.Rat Karl Molzer
Fachverbandsobmann

Mag. Paul Blachnik
Geschäftsführer